



Edinburgh Common Edinburgh  
Lang. King's Col. 1700  
The father in: Edinburgh

# Vor Erinnerung.

---

## I.

Der gegenwärtige Tarif hat bloß in dem Handelsverkehr mit unmittelbar erbländischen Waaren, die aus den Deutschen und Gallizischen nach den Hungarischen Erbländern, (unter weichen letzteren auch jederzeit Siebenbürgen zu verstehen ist,) geführt werden, Platz zu greifen, wovon die erste Kolonne den Ausfuhr-Zoll aus den Deutschen und Gallizischen Erbländern, die zweyte Kolonne die Einfuhr-Gebühr, wenn die Waare aus den Deutschen Erbländern, und die dritte, wenn sie aus Gallizien nach Hungarn, oder Siebenbürgen zum Konsumo bezogen wird, enthält.

## II.

Waaren, die in diesem Tarif weder besonders ausgedrückt sind, noch unter einem allgemeinen Artikel, zum Beyspiel: Leinen- Wollen- oder Seidenwaaren, oder unter eine allgemeine Benennung, zum Beyspiel: Krämereywaaren gezogen werden können, sind derjenigen Gattung gleich zu halten, welcher sie am nächsten kommen; ausgenommen Ameisen-Eyer, Dung, Maulbeer-Blätter und Seidenwürmer, die in der Aus- und Einfuhr ganz frey sind.

## III.

Ausländische erlaubte Waaren können, nach in den Deutschen Ländern entrichteter Konsumo, zollfrey in die Hungarischen Erbländer geführt werden, doch muß der vorherührte Konsumo-Zoll durch die Deutscherbländische Konsumo-Zahlungs-Bollete vorläufig legitimirt seyn. Wenn daher Waaren in Kleinigkeiten zur Beförderung in die Hungarischen Erbländer vorkommen, welche als ausländisch verzollt angegeben, aber nicht gehörig legitimirt werden, so sind sie als unmittelbar erbländische Waaren anzusehen, und ohne Weiteren für Seite Hungarn und Siebenbürgen derjenigen Konsumo-Dreyßigst-Gebühr zu unterziehen, die für dieselben in dem gegenwärtigen Tarif ausgesetzt ist. Waaren hingegen, die in größerer Menge, zum Beyspiel: Caffee bis 25 Pfund, Vaniglia bis  $\frac{1}{2}$  Pfund, als ausländisch angegeben, oder notorisch für fremd erkennet, in Ansehung der Konsumo-Verzollung aber nicht ausgewiesen werden, sind nach ihrer Eigenschaft per Esito und pro Consumo nach der allgemei-

nen Zoll- und Dreissigst- Ordnung als unmittelbar ausländische Waaren zu verzollen und zu verdreissigen. Träte aber, vermöge der Umstände, besonders, wenn solche in Ansehung der Konsums- Verzollung nicht legitimirte Waaren in noch größerer Menge, als eben gemeldet worden, vorkämen, ein gegründeter Verdacht der Einschmuggung ein, so wäre die Untersuchung zu pflegen und kontrabandmässig zu verfahren.

#### IV.

Erbländische Erzeugnisse, in so weit sie in den Deutschen und Gallizischen Erbländern dem Kommerzial- Stempel unterliegen, müssen mit denselben versehen, die übrigen Waaren aber, mit Einschluß der Natur-Produkte, wenigstens in den Ausfuhr- Bollenen als erbländische Erzeugnisse angegeben seyn; im widrigen sind sie als unmittelbar fremde zu behandeln.

#### V.

Da für Waaren, welche ihrer Beschaffenheit halber bey der Beschau nicht ohne Nachtheil überleeret werden können, die Gebühren nach dem Sporko- Gewicht ausgesetzt worden; so ist auch nur das Sporko- Gewicht derselben anzugeben erforderlich.

Unter dem Sporko- Gewicht aber wird nebst dem Gewichte der Waare selbst, auch das des letzten Umschlags (Emballage) oder des letzten Behältnisses, woraus die Waare nicht wohl genommen, und Netto abgewogen werden kann, verstanden.

Da übrigens die Thara bey Bestimmung der Gebühren für die nach dem Gewicht zu verdreissigenden Waaren bereits verhältnismässig abgerechnet worden, so ist die Gebühr von dem Sporko- Gewicht zu entrichten, ohne daß künftig eine besondere Abrechnung der Thara mehr Statt findet. Diejenigen Waaren aber, wofür die Zoll- und Dreissigst- Gebühren in diesem Tariff bloß nach Zentner, Pfund und Loth ausgesetzt sind, müssen nach dem Netto- Gewicht angesetzt, bey der Beschau überleeret, auch nach dem Netto- Gewicht verzollt und verdreissigt werden.

#### VI.

In Ansehung des Handels aus den Hungarischen in die Deutschen Erbländer hat es sowohl in Beziehung auf den Ausfuhr- Zoll der ersteren, als auch auf den Einfuhr- Zoll der letzteren Länder noch ferner bey dem Tariff vom Jahre 1788 und den nach gefolgten Verordnungen zu verbleiben.

Ver-

de dho. 17. Junii 1784

Mag. Bartholomaeus von d. h. Junii 1784

~~Bartholomaeus von d. h. Junii 1784~~

certificat

Worum bei hüllegat

wird, daß die fuffenung  
von d. h. Junii 1784

von d. h. Junii 1784  
von d. h. Junii 1784

von d. h. Junii 1784

von d. h. Junii 1784

von d. h. Junii 1784

# Verzeichniß

der sämtlichen, in dem Königreich Hungarn, und Großfürstenthum Siebenbürgen befindlichen Dreyßigämter.

## Für Hungarn.

### Hauptlegstädte.

Ofen,  
Pest,  
Presburg,  
Kaschau,  
Agram,  
Temeswar,  
Debenburg,  
Raab,  
Pettau in Steyermark,  
Debreczin,  
Karlstadt,

*Summe, für den nicht besetzten Theil der Militär-Grenze, nach der mit der Agramer Gespannschaft vereinigten Theil der Steyerer Gespannschaft.*

### Legstädte.

Birnan,  
Sásmark,  
Szigeth,  
Kufag,  
Barasdin.

### Immertzial = Einbruchämter.

#### Gegen Desterreich:

Schenegg,  
Nustadt,  
Zimpassing,  
Jugg,  
Pestkirchen,  
Wisssthal,

Neudorf,  
Gairing,  
Ungeraigen,  
St. Johann.

#### Gegen Mähren:

Brocza,  
Kuzelan,  
Göding,  
Hrosinkau,  
Brumov,  
Lissa,  
Zablonka.

#### Gegen Gallizien, und Lo- domerien:

Altdorf,  
Barwinel,  
Birava,  
Alfodereczke,  
Körösmezö.

#### Gegen die Türkey:

Schuppanek,  
Mehadia,  
Semlin,  
Murowis,  
Brod,  
Gradiska.

#### Gegen die Seeküste:

Bullari,  
Jesseniza,  
Modrusch,  
St. Kosmo.

#### Gegen Krain:

Möttling.

#### Gegen Steyermark:

Nedelicz,  
Kaczkanischa,  
Fürstenscheld.

#### Einbruchämter zum täglichen Verkehr.

#### Gegen Desterreich:

Landsee,  
Karl,  
Pilgersdorf,  
Forchtenau,  
Lichtenwerth,  
Neufeld,  
Au,  
Steinbruch,  
Marchegg,  
Großschützen,  
Schwarzenbach.

#### Gegen Mähren und Schlesien:

Kopcsan,  
Belfa,  
Stalitz,  
Strand,  
Thurshovka,  
Istebna,  
Karlovitz,  
Wiskola.